



Luxembourg, 16. Juli 2020

## **PRESSEMITTEILUNG 05/2020**

**Urteil in der Rechtssache E-8/19 *Scanteam AS gegen Norwegische Regierung, vertreten durch das Aussenministerium***

### **ANWENDBARKEIT DES EWR-VERGABERECHTS AUF EIN VERGABEVERFAHREN EINER DIPLOMATISCHEN VERTRETUNG IN EINEM DRITTSTAAT**

Mit dem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine Vorlagefrage der Beschwerdekommision für das öffentliche Auftragswesen (*Klagenemnda for offentlige anskaffelser*) (“Beschwerdekommision”) darüber beantwortet, ob die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe (“die Richtlinie”) auf Vergabeverfahren einer diplomatischen Vertretung eines EFTA-Staates in einem Drittstaat ausserhalb des EWR anwendbar ist.

Der Fall betraf im Hauptverfahren eine Beschwerde von Scanteam AS bei der Beschwerdekommision. Die Beschwerde behauptete, dass das von der Königlich Norwegischen Botschaft in Luanda, Republik Angola, durchgeführte Vergabeverfahren einen rechtswidrigen Direkteinkauf darstellt, da keine Auktionsveröffentlichung in der EU Datenbank für Veröffentlichungen (Tenders Electronic Daily) erfolgte war. Im Ersuchen um ein Gutachten vermerkte die Beschwerdekommision, dass sich aus der Sachverhaltsdarstellung des Falls ergibt, dass nahezu alle potentiellen Lieferanten im EWR ansässig waren. Gleichzeitig war die zu beschaffende Dienstleistung in einem Drittstaat ausserhalb des EWR zu erbringen.

Der Gerichtshof befand, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie keiner bestimmten geografischen Beschränkung unterliegt. Dennoch bedeutet dies nicht, dass die Richtlinie unbeschränkt anwendbar ist, da in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakte, prinzipiell auf dem gleichen Gebiet anwendbar sind wie das EWR-Abkommen. Der geografische Anwendungsbereich des EWR-Abkommens schließt nicht aus, dass EWR-Recht Wirkungen ausserhalb des Gebiets des EWR haben kann.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Auftragsvergabe im Sinne der Richtlinie in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens kommt, wenn ein hinreichend enger Zusammenhang zum EWR besteht. Beschaffung durch eine diplomatische Vertretung eines EFTA-Staates in einem Drittstaat durch einen öffentlichen Auftrag für Lieferungen oder Dienstleistungen von einem im EWR niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer wirkt sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes des EWR aus. Der Gerichtshof befand, dass eine solche Auftragsvergabe prinzipiell als hinreichend enger Zusammenhang zum EWR zu betrachten ist und daher in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt.

Dementsprechend stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie auf Vergabeverfahren einer diplomatischen Vertretung eines EFTA-Staates in einem Drittstaat anwendbar ist, wenn die Auftragsvergabe in einem hinreichend engen Zusammenhang zum EWR besteht.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.